

Kapitel 4 – Wettspielreglement

Artikel 1 - Allgemeines

- 1.1 Der Basketball-Verband der Nordwestschweiz (BVN) organisiert jährlich im Rahmen der Statuten von SWISS BASKETBALL eine regionale Basketballmeisterschaft.
- 1.2 An der BVN-Meisterschaft teilnahmeberechtigt sind Vereine, die dem BVN angehören. Für ausserregionale und ausländische Vereine gilt das "Reglement betreffend die Teilnahme ausserregionaler Mannschaften an der BVN Meisterschaft". Weitere Bedingungen sind die termingerechte Anmeldung und die Entrichtung der festgesetzten Teilnahmegebühren sowie die Erfüllung des Schiedsrichterkontingentes.
- 1.3 Bei Unfällen und sonstigen Schadenfällen, die sich bei der Durchführung von Kursen und Spielen ergeben können, lehnt der BVN jegliche Haftung ab.
- 1.4 Es gelten die Spielregeln der FIBA.
- 1.5 Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Wettbewerbe kann der Vorstand des BVN sogenannte "Besondere Bestimmungen" erlassen. Verstösse gegen die "Besonderen Bestimmungen" werden geahndet. Änderungen der "Besonderen Bestimmungen" werden verbindlich, sobald sie den Vereinen und den Schiedsrichtern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt worden sind.

Artikel 2 - Zusammensetzung

- 2.1 Die SpiKo (Spielkommission) setzt sich aus folgenden Ressorts zusammen:
 - a) Spielpläne
 - b) Homologation
- 2.2 Ein Ressortleiter übernimmt den Posten des Präsidenten.

Artikel 3 - Allgemeine Aufgaben

- 3.1 Die SpiKo ist verantwortlich für den Spielbetrieb im Verbandsgebiet des BVN gemäss Artikel 21 der Statuten des BVN.

Artikel 4 - Spielpläne

- 4.1 Das Ressort 'Spielpläne' ist für die Erstellung der BVN-Spielpläne zuständig, es organisiert die obligatorische Spielplansitzung (ca. 4 Wochen vor Meisterschaftsbeginn).
- 4.2 Spielverschiebungen werden vom Ressort 'Spielpläne' geprüft und die Entscheidungen betroffenen Trainern, der Homologation sowie der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle mitgeteilt.
- 4.3 Die Hallen-Reservation (St. Jakob) und die Verwaltung derselben (insbesondere während der Schulferien) obliegt ebenfalls dem Ressort 'Spielpläne'. Priorität haben in erster Linie Verbandsanlässe wie Kurse, Auswahltrainings etc. und in zweiter Linie die Vereine mit nationalen Mannschaften.

Artikel 5 - Homologation

- 5.1 Die 'Homologation' kontrolliert die Matchblätter und die Gültigkeit der Lizenzen. Sie erteilt Bussen und Sanktionen (Forfait etc.). Sie erstellt die Resultat- und Ranglisten.
- 5.2 Sie ist für die Resultatmeldungen an die Medien zuständig.
- 5.3 Sie meldet der SchiKo die Einsätze der Schiedsrichter gemäss Matchblatt. Sie erstellt Listen und Abrechnungen der Schiedsrichtereinsätze (Schiedsrichter- und Vereins-Abrechnungen) mittels IT Programm.

Artikel 6 - Grundsätzliches

- 6.1 Die Anzahl der Ligen und die Teilnahme einer Mannschaft in einer Liga richtet sich nachfolgenden Regeln:
 - a) Eine Liga besteht in der Regel aus vier bis zehn Mannschaften.
 - b) Tritt der Fall ein, dass in einer Liga mehr als zehn Mannschaften teilnehmen, so können die letztklassierten Mannschaften in die nächsttiefere Liga relegiert werden.
 - c) Wird die Höchstzahl von zwölf Mannschaften in der untersten Liga überschritten, so kann eine tiefere Liga eingerichtet werden.
- 6.2 Vereine bzw. Mannschaften, die sich neu für die Teilnahme an der BVN-Meisterschaft anmelden, beginnen in der Regel in der untersten Liga der betreffenden Kategorie.
- 6.3 In ausserordentlichen Fällen kann der Modus vom Vorstand des BVN entsprechend angepasst werden.
- 6.4 Der BVN-Vorstand kann vor Beginn jeder Saison im Rahmen der Reglemente spezielle Weisungen bezüglich Organisation des Spielbetriebes erlassen.

Artikel 7 - Auf- und Abstieg

- 7.1 Innerhalb der BVN-Meisterschaft steigen in der Regel die zwei bestklassierten Mannschaften einer Liga in die nächst Höhere Liga auf. Ausnahme ist, wenn die Liga aus weniger als 10 Mannschaften besteht, dann ist es nur eine Mannschaft. Der Aufstieg ist freiwillig.
- 7.2 Innerhalb der BVN-Meisterschaft steigen in der Regel die zwei letztklassierten Mannschaften einer Liga in die nächst Tiefere Liga ab. Ausnahme ist, wenn die Liga aus weniger als 10 Mannschaften besteht, dann ist es nur eine Mannschaft.
- 7.3 Ein freiwilliger Abstieg, z.B. 2.Liga in die 3.Liga, ist nicht erlaubt für Mannschaften welche nicht auf einem Abstiegsplatz rangieren. Ausnahmen unter Vorbehalt der Spielkommission.
- 7.4 In einer Liga kann ein Verein mit höchstens zwei Mannschaften vertreten sein, mit Ausnahme der tiefsten Liga.
- 7.5 Ist einer an und für sich aufstiegsberechtigten Mannschaft der Aufstieg durch die Reglemente verwehrt, so tritt die nächstplatzierte Mannschaft an deren Stelle (Einverständnis vorausgesetzt).
- 7.6 Falls eine oder mehrere Mannschaften aus der 1.Liga Regional (Damen und Herren) absteigen, kommen die Bestimmungen dieses Artikels zur Anwendung.
 - a) Abstieg

Annahme: Die regionalen Ligen bestehen aus mindestens 10 Mannschaften

- i. 1 Absteiger aus 1.Liga Regional, 1 Aufsteiger von 2. in 1.Liga Regional = Auf-/Abstieg gemäss Absatz 7.4.
 - ii. 1 Absteiger aus 1.Liga Regional, kein Aufsteiger aus 2. in 1.Liga Regional = 2 Absteiger aus der 2. Liga in die 3. Liga und 1 Aufsteiger aus der 3. Liga in die 2. Liga.
 - iii. 2 Absteiger 1.Liga Regional in die 2. Liga, 1 Aufsteiger 2. Liga in die 1.Liga Regional = Modus gemäss 7.6 a) ii
 - iv. Sollten 2 Mannschaften aus der 1.Liga Regional in die 2. Liga absteigen, muss die SpiKo des BVN eine sportliche Lösung finden.
- b) Rückzug
- i. Rückzüge nach Anmeldeschluss für die 1. Liga bis zur Beendigung der Meisterschaft 1.Liga National = Versetzung in die unterste BVN-Liga.
 - ii. Rückzüge zwischen Ende der Meisterschaft der 1.Liga National und vor Anmeldeschluss für die 1.Liga National = Vorgehen gemäss a) v., mit der Möglichkeit, mittels Antrag an die SpiKo des BVN eine Versetzung in die 2. Liga zu beantragen.
 - iii. die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Probasket Ligen (1.Liga Regional)
- 7.7 Die bestklassierte Mannschaft der obersten Liga (Damen und Herren) sowie der Junioren- Ligen sind berechtigt in die jeweilige Probasket-Liga aufzusteigen. Kann oder will eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht aufsteigen wird Art. 7.4 angewendet.
- 7.8 Sind mehr als zwei Mannschaften (Meistertitel, Auf- und Abstieg) punktgleich, so wird eine zweite Rangliste erstellt, und nur die direkten Begegnungen dieser Mannschaften werden gewertet. Gibt es im zweiten Klassement immer noch keine Entscheidung, so entscheidet erstens die Punktedifferenz und in zweiter Linie das Punkteverhältnis dieser Mannschaften.
- 7.9 In allen übrigen Fällen von Punktgleichheit von mehreren Mannschaften, werden die direkten Begegnungen zur Klassierung herangezogen.

Artikel 8 - Auswertung Rangliste

- 8.1 Es werden grundsätzlich die Regeln der FIBA verwendet, lediglich bei der Punktevergabe besteht beim BVN eine andere Bewertung.
- 8.2 Sind mehr als zwei Mannschaften (Meistertitel, Auf- und Abstieg) punktgleich, so wird eine zweite Rangliste erstellt, und nur die direkten Begegnungen dieser Mannschaften werden gewertet. Gibt es im zweiten Klassement immer noch keine Entscheidung, so entscheidet erstens die Punktedifferenz und in zweiter Linie das Punkteverhältnis (Koeffizient) dieser Mannschaften.
- 8.3 In allen übrigen Fällen von Punktgleichheit von mehreren Mannschaften, werden die direkten Begegnungen zur Klassierung herangezogen.
- 8.4 Es werden die erzielten Punkte bewertet. Für ein gewonnenes Spiel werden 2 Punkte, für ein verlorenes Spiel 0 Punkte und für ein Forfait -2 Punkte vergeben. Bei Punktegleichheit kommen die Bestimmungen von Art. 8.2 zur Anwendung.
- 8.5 Besondere Bestimmungen bei Forfaits:
- a) Spiel wurde ausgetragen: (Gespieltes Resultat z.B. 17 : 34)
 - Forfait für Mannschaft A (Resultat 17 : 34 Punkte -2 : 2)
 - Forfait für Mannschaft B (Resultat 20 : 0 Punkte 2 : -2)

- Forfait für Mannschaft A+B (Resultat 0 : 0 Punkte -2 : -2)
 - b) Spiel wurde nicht ausgetragen: (Kein gespieltes Resultat)
Forfait durch Mannschaft A (fiktives Resultat 0 : 20 Punkte -2 : 2)
- 8.6 Bei Punktgleichheit werden die direkten Begegnungen wie folgt herangezogen:
- a) Zwei Mannschaften mit gleichen Punkten:
 - Bei einem ausgetragenen Spiel gilt das Ergebnis
 - Bei zwei ausgetragenen Spielen:
 1. A (B) hat beide gewonnen = A (B)
 2. je ein Sieg = ermittelte Korbkoeffizient (z.B. 159 : 156 = 1.0258)
 3. die ermittelte Korbdifferenz aller Spiele dieser beiden Mannschaften
 - b) Drei oder mehrere Mannschaften mit gleichen Punkten:
 - Es wird eine Rangliste unter diesen drei Mannschaften erstellt
 - Bei Punktgleichheit gilt die Korbdifferenz dieser Rangliste
 - Besteht keine Korbdifferenz, so gilt die ermittelte Korbdifferenz aller Spiele dieser drei Mannschaften

Artikel 9 – Spielerkontrolle

- 9.1 Jeder Spieler, der an der Meisterschaft teilnehmen will, muss im Besitz einer gültigen Lizenz sein. Ein Spieler ist frühestens spielberechtigt, wenn seine Lizenz bei SWISS BASKETBALL (bzw. beim BVN für Gastvereine) bezahlt wurde. Spieler, die nicht im Besitz einer gültigen Lizenz sind, sind nicht spielberechtigt. Zuwiderhandlungen werden mit Forfait geahndet. Auf dem Matchblatt aufgeführte Spieler gelten als eingesetzte Spieler.
- 9.2 Die Ligazugehörigkeit eines Spielers bestimmt sich nach dem ersten Spiel in einer Nicht-Junioren-Liga, welche er gespielt hat.
- 9.3 Grundsätzlich kann ein Spieler während der Saison jederzeit von einer tieferen in eine höhere Nicht-Junioren-Liga wechseln. Eine Rückkehr in eine tiefere Liga ist möglich, solange er nicht mehr als zwei Spiele in der höheren Liga mitgespielt hat.
- 9.4 Hat ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Liga, so darf ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
- 9.5 In der regionalen BVN 4.Liga Herren Meisterschaft sind auch Damen zu gelassen. Die Damen dürfen weiterhin in den regionalen BVN Damen Ligenspielen.
- 9.6 Die unberechtigte Teilnahme eines Spielers bewirkt für die betreffende Mannschaft den Spielverlust durch Forfait. Homologiert wird in diesem Fall das effektive Resultat bei Spielende, sofern die das Forfait verursachende Mannschaft auch verloren hat, oder mit den Punkten gemäss Spezielles/Auswertung zur Rangliste, für den Gegner, sofern das Spiel für den Gegner verloren ausgegangen ist.
- 9.7 Junioren können jederzeit in einer regionalen Nicht-Junioren-Liga eingesetzt werden. Sie können jederzeit von einer Nicht-Junioren-Liga in die entsprechende Junioren-Liga zurückkehren.
- 9.8 JuniorInnen dürfen nur noch in maximal zwei Mannschaften spielen. Sie dürfen zusätzlich nur eine Liga höher eingesetzt werden, als es ihrem Alter entspricht. Für alles andere benötigen sie eine Ausnahmegewilligung.
 - Ärztliches Attest ist bei Nat. und Interregionalen Ligen obligatorisch, sollte übersprungen werden.
 - Regionale Anträge müssen bei der BVN Homologation beantragt werden.

- 9.9 Doppellizenzen von Senior/innen werden nur erteilt,
- sofern eine der zwei Mannschaften in einer Interregionalen oder höheren Liga spielt.
 - Werden nur für 2 Vereine erteilt.
 - Beide erwähnten Punkte gelten auch für Junior/innen, sobald sie in Seniorenligen eingesetzt werden. Eine Doppellizenz wird nur nach Rücksprache mit der BVN Homologation erteilt.
 - Anträge haben schriftlich zu erfolgen, Mail oder Post, an das BVN Sekretariat.

Artikel 10 – Stammspieler

- 10.1 Die Nachfolgenden Bestimmungen kommen nur bei Vereinen zur Anwendung, die über mehrere Mannschaften verfügen, die teils in der BVN Meisterschaft, teils an nationalen oder interregionalen Meisterschaften teilnehmen.
- 10.2 Jeder Verein mit einer Mannschaft, welcher in einer nationalen oder Interregionalen Liga die Meisterschaft bestreitet, ist verpflichtet, jeweils bis 10 Tage vor Saisonbeginn 5 Stammspieler schriftlich dem BVN zu melden. Bei den Stammspielern muss es sich um die besten Spieler der betreffenden Mannschaft handeln. Werden sie nicht rechtzeitig gemeldet, werden sie von der Spiko des BVN festgelegt. Busse gemäss Bussenkatalog.
- 10.3 Die Stammspielerlisten werden von der Spiko des BVN bis 7 Tage vor Saisonbeginn kontrolliert und genehmigt (ev. korrigiert). Die an dieser Sitzung genehmigten Stammspielerlisten gelten für die ganze Saison.
- 10.4 Stammspieler/innen können von der BVN Homologation Ende Dezember angepasst werden, wenn sich herausstellt, dass sich bis dahin ein/e Spieler/in zu den besten 5 Spieler/in verbessert hat.
- 10.5 In Ausnahmefällen (längere Verletzung oder Abwesenheit, ungenügende Anzahl Einsätze in der nationalen Liga) kann der Vorstand des BVN Abänderungen der Stammspielerliste beschliessen.
- 10.6 Stammspieler dürfen nicht in einer BVN-Liga Damen/Herren, jedoch bei den Junioren eingesetzt werden.
- 10.7 Junioren/innen, welche als Stammspieler geführt werden, dürfen jederzeit in unbeschränkter Anzahl an den Spielen der Junioren-Meisterschaft teilnehmen.
- 10.8 Die unberechtigte Teilnahme eines Stammspielers in einer BVN-Liga bewirkt für die betreffende Mannschaft Spielverlust durch Forfait. Homologation gemäss Art. 9.6.

Artikel 11 - Mannschaftsrückzug während der Meisterschaft

- 11.1 Sämtliche Spiele einer Mannschaft werden beim Rückzug aus der Wertung genommen.
- 11.2 Die Kosten für den Mannschaftsrückzug gemäss Gebührenkatalog werden direkt in Rechnung gestellt. Ein noch anstehendes Forfait (z.B. Nichterscheinen der Mannschaft zum 'letzten' Spiel) wird zusätzlich berechnet.

Artikel 12 - ausserregionale Mannschaften

- 12.1 Mannschaften ausserregionaler oder ausländischer Vereine können an der BVN - Meisterschaft teilnehmen, wenn sie infolge geographischer Gegebenheiten, zu geringer Beteiligung in ihrer Region oder anderen Umständen nicht in der Lage sind, sich an einer eigenen Meisterschaft zu beteiligen. Als ausserregional gelten Vereine oder Mannschaften, deren Sitz nicht im Verbandsgebiet des BVN liegt.
- 12.2 Die Teilnahme einer ausserregionalen Mannschaft an der BVN-Meisterschaft muss vom BVN-Vorstand bewilligt werden. Die Bewilligung wird jeweils nur für eine Saison erteilt. Rechtfertigen es die Umstände, so kann sie verweigert werden.
- 12.3 Die ausserregionalen Vereine und Mannschaften haben die gleichen Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des BVN. Zusätzlich kann der BVN-Vorstand weitergehende Bedingungen stellen.

Artikel 13 – Spielverschiebungen

- 13.1 Anträge für Spielverschiebungen sind von den Mannschaftsverantwortlichen bis spätestens 7 Tage vor dem alten Termin an die SpiKo zu richten. Die Kosten sind in Kapitel 5, Artikel 4.5 geregelt
- 13.2 Der neue Termin muss mit dem Gegner abgesprochen sein. Der Name des Gesprächspartners ist auf dem Formular aufzuführen. Die beiden aufgeführten Namen sind für die SpiKo die jeweiligen Ansprechpersonen bei Problemen betreffend Neuansetzung.
- 13.3 Die Verschiebungsgebühr wird vom Kassier des BVN direkt von den Vereinen eingezogen mit separater Rechnung.
- 13.4 Kann das Spiel zum gewünschten Termin nicht durchgeführt werden, weil keine Schiedsrichter verfügbar sind, ist innert 7 Tagen ab Mitteilung durch die Spielkommission (an beide Mannschaftsverantwortlichen) ein neuer Termin festzusetzen. Es wird keine weitere Verschiebungsgebühr fällig.
- 13.5 Spielverschiebungen werden mit dem Schiedsrichteraufgebot gekoppelt. Die Kosten sind in Kapitel 5, Artikel 4.5 geregelt. Nachstehend aufgelistet:
 - a) Spiele, welche bis zum Erstellen des aktuellen Schiedsrichteraufgebot fix terminiert sind, grösser 8 Wochen.
 - b) gleich wie Punkt a), aber der Termin ist noch nicht fixiert.
 - c) Spiele zwischen 1 - 7 Wochen des alten Termines.
 - d) Spielverschiebungen kleiner als 7 Tage können nicht mehr statt gegeben werden.Folgende Ausnahmen:
 - a) wenn die Mannschaft ein Arztzeugnis von mind. 3 Spieler/innen vorweisen kann
 - b) ein Schreiben der Gemeinde vorweisen, dass die Halle kurzfristig andersweitig vermietet wurde.
 - c) bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen
- 13.6 Wird ein Gesuch durch den Gegner nicht innert 5 Tagen beantwortet (bzw. weitergeleitet), wird dem Gegner das allenfalls entstehende Forfait belastet.
- 13.7 Sollten sich die beiden Mannschaften nicht über ein neues Datum einigen können, setzt die SpiKo den Termin fest, welcher dann für beide Mannschaften verbindlich ist. Sollte sich eine der Mannschaften nicht an dieses Datum halten, verliert diese Forfait.

Artikel 14 – Offizielle

- 14.1 Die Gastmannschaft hat das Recht den Anschreiber für das Spiel zu stellen.
- 14.2 Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, ist die Heimmannschaft verpflichtet, sämtliche Offiziellen für das Spiel zu stellen.
- 14.3 Mit Einverständnis von beiden Mannschaften und Schiedsrichtern können die Aufgaben getauscht werden. Es ist den Schiedsrichtern vorbehalten, Offizielle vom Tisch zu weisen, falls deren Fähigkeiten zu wünschen übrig lassen. Kann die betroffene Mannschaft keinen fähigen Ersatz besorgen, so verliert sie das Spiel Forfait. Der Schiedsrichter muss in diesem Fall einen Rapport schreiben.

Artikel 15 - Coach/Trainer

- 15.1 Die BVN-Mannschaften der Juniorinnen und Junioren müssen von einem anerkannten Coach/Trainer begleitet sein, der sich ausweisen kann.
- 15.2. Es werden folgende Ausweise anerkannt: Swiss Basketball-Trainerausweise sowie von der BVN-Trainerkommission anerkannte Personen (auf Antrag an die Trainerkommission).
- 15.3. Es gelten die diesbezüglichen Reglemente und Pflichtenhefte von SWISS BASKETBALL und des BVN.

Artikel 16 – Schiedsrichter

16.1 Soll-Kontingent

Für folgende Ligen ist ein Kontingentspunkt Pflicht:

- a) Alle Junioren/-innen Ligen ab U19
- b) Damen 2. Liga und höher
- c) Herren 3. Liga und höher

Für nachfolgende Ligen ist ein halber Kontingentspunkt Pflicht:

- a) Herren 4. Liga
- b) Damen 3. Liga

16.2 Kontingentspunkte

Die Kontingentspunkte pro Schiedsrichter berechnen sich aus den geleisteten Einsätzen der vergangenen Saison. Für die Saison 2013/2014 ist jeder Schiedsrichter, der das minimal Kontingent gemäss den Schiedsrichter Weisungen 2012/2013 erfüllt hat einen Kontingentspunkt wert.

Die durchschnittliche Anzahl Einsätze pro Schiedsrichter und Saison ergibt einen Kontingentspunkt.

16.2.1 Rechenbeispiel für die Berechnung der Kontingentspunkte

Die durchschnittliche Anzahl Schiedsrichter-Einsätze einer Saison wird mit 20 angenommen, somit ergäben sich die Kontingentspunkte für die folgende Saison wie nachfolgend dargestellt.

- Schiedsrichter mit weniger als 10 Einsätzen = **0 Kontingentspunkte**
- Schiedsrichter mit 11 bis 17 Einsätzen = **0.5 Kontingentspunkte**
- Schiedsrichter mit 18 bis 26 Einsätzen = **1 Kontingentspunkt**
- Schiedsrichter mit 27 bis 34 Einsätzen = **1.5 Kontingentspunkte**
- Schiedsrichter mit mehr als 34 Einsätzen = **2 Kontingentspunkte**

Die effektiven Punktwerte der einzelnen Schiedsrichter und die zugehörige Tabelle werden den Vereinen nach dem Saisonende kommuniziert (bis Ende Mai). Die Spanne für die einzelnen Werte wird durch die Schiedsrichterkommission festgelegt. Eine Prognose wird den Vereinen zur Saisonhälfte (Jahreswechsel) mitgeteilt.

16.2.2 Kandidaten

Schiedsrichter-Kandidaten zählen einen halben Kontingentspunkt. Wenn ein Kandidat die Beförderung zum Schiedsrichter nicht schafft und zum Kandidaten A befördert wird, wird sein Kontingentswert wie bei graduierten Schiedsrichtern berechnet.

16.3 Kontingentspflicht

Ein Verein, welcher das Soll-Kontingent nicht erfüllt, muss Mannschaften von der Meisterschaft zurückziehen. In Ausnahmefällen kann ein Verein einen Kontingentspunkt kaufen, er muss dafür einen Antrag an den BVN Vorstand stellen. Der Preis für einen Kontingentspunkt beträgt CHF 1000.-. Es kann nicht mehr als ein Kontingentspunkt pro Saison gekauft werden.

Einen direkten Kontingentspunktehandel unter Vereinen ist nicht zulässig.

Vereine, welche das Soll-Kontingent überschreiten erhalten vom BVN eine Zahlung von CHF 250.- pro überschüssigen Kontingentspunkt.

Artikel 17 Disqualifizierendes Foul

- 17.1 Die Disqualifikation eines Spielers oder eines Trainers bedeutet die Sperrung des betreffenden Spielers für das folgende offizielle Spiel der gleichen Liga.
- 17.2 Ein Trainer gilt als disqualifiziert, wenn
- a) er mit einem disqualifizierenden Foul bestraft wurde
 - b) er mit zwei technischen Fouls (,C') durch sein persönliches unsportliches Verhalten bestraft wurde.
 - a) er mit drei technischen Fouls bestraft wurde, die sich durch unsportliches Verhalten des Trainer-Assistenten, der Ersatzspieler oder der Mannschaftsbegleiter auf der Mannschaftsbank (,B') ergeben haben oder durch eine Kombination von drei technischen Fouls, wovon eines gegen den Trainer selbst (,C') verhängt wurde.
- 17.3 Ein disqualifizierter Trainer wird durch den auf dem Anschreibebogen eingetragenen Trainer-Assistenten ersetzt. Wenn kein Trainer-Assistent eingetragen ist, wird er durch den Kapitän ersetzt.
- 17.4 Das letzte technische Foul ist als (,C_D') oder als (,B_D') auf dem Anschreibebogen einzutragen, um den Spielausschluss festzuhalten. Eine direkte Disqualifikation kann lediglich zu einer Strafverschärfung führen, ansonsten ist ein Spielausschluss im Sinne von Art. 17.3 der gültigen Basketballregeln der FIBA dieser gleichzusetzen.
- 17.5 Ein Spieler gilt als disqualifiziert, wenn
- a) er mit einem disqualifizierenden Foul bestraft wurde
 - b) er mit zwei unsportlichen Fouls (,U') bestraft wurde.

Artikel 18 – Forfaitniederlage

- 18.1 Eine Niederlage durch Forfait bedeutet für die betreffende Mannschaft immer die Bezahlung der gesamten Schiedsrichterspesen für das Spiel. Neben der Busse werden der betreffenden Mannschaft im Klassement zwei Punkte abgezogen. Bei Doppelforfait werden beide Mannschaften gebüsst.

- 18.2 Bei Forfait wegen Nichterscheinen (kein Spieler in der Halle) wird die Forfait-Busse gemäss Bussenkatalog erhöht. Bei Wiederholung wird jeweils ebenfalls gemäss Bussenkatalog erhöht.

Artikel 19 – Lizenzen

- 19.1 Spieler, die an einem Wettspiel teilnehmen, haben dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn ihre Lizenz (Einzahlungsschein) vorzuweisen. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Gesichts- und Personalausweis-Kontrollen vorzunehmen.
- 19.2 Die Lizenzen sind den Schiedsrichtern nach Spielnummern sortiert vorzulegen.

Artikel 20 – Spielabbruch

- 20.1 Die für einen Spielabbruch verantwortliche Mannschaft verliert das Spiel automatisch Forfait und wird entsprechend gebüsst. Die Punkte werden analog eines Forfaits vergeben mit 20 : 0 bzw. aktuellem Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruches.
- 20.2 Die Disziplinarkommission ist sofort in Kenntnis zu setzen. Sie sanktioniert die Spieler und/oder die Vereine soweit notwendig.
- 20.3 Gelangt die Disziplinarkommission zum Schluss, dass kein genügender Grund für einen Spielabbruch gegeben war, so wird das Spiel neu angesetzt. Hat der Ausgang des Spiels keinen Einfluss auf die Meisterschaft, kann auf eine Neuansetzung verzichtet werden.
- 20.4 Die verursachten Fouls der Spieler/Trainer werden in der Statistik erfasst, wie wenn das Spiel normal beendet worden wäre.

Artikel 21 - 24-Sekunden Regel

- 21.1 Die 24-Sekunden Regel findet in den vom BVN organisierten Ligen keine Anwendung.

Artikel 22 – Dress

- 22.1 Die im Spielplan jeweils an erster Stelle aufgeführte Mannschaft (Heimclub) ist dafür verantwortlich, dass sie und ihr Gegner (Gastclub) nicht in gleichen oder ähnlichen Leibchen antreten.
- 22.2 Der Heimclub hat für ein allfällig notwendiges Ersatzdress besorgt zu sein.

Artikel 23 – Nummerierung

- 23.1 Folgende Nummerierungen auf den Dress sind zulässig.
- Nummern 4 – 15
 - Nummern 20 – 25
 - Nummern 30 – 35
 - Nummern 40 – 45
 - Nummern 50 – 55

Artikel 24 – Ball

- 24.1 Der Heimclub ist dafür verantwortlich, dass bei einem Wettspiel mindestens ein offizieller Leder Matchball in spielbarem Zustand zur Verfügung steht. Ferner sind dem Gegner mindestens drei spielbare Bälle zum Einspielen zu überlassen.
- 24.2 Folgende Ballgrössen sind vorgeschrieben.
- | | |
|--------------------------------|----------|
| - Herren und alle Junioren | Grösse 7 |
| - Damen, Juniorinnen und HU14L | Grösse 6 |
| - Mini | Grösse 6 |
| - Poussin | Grösse 5 |

Artikel 26 – Material

- 25.1 Der Heimclub ist dafür verantwortlich, dass 15 Minuten vor Beginn eines Wettspiels das Material gemäss FIBA-Regeln zur Verfügung steht.
- 25.2 Ist wegen fehlendem Matchblatt oder fehlender Uhr keine Protokollführung bzw. keine Zeitnahme möglich, verliert der Heimclub das Spiel Forfait.
- 25.3 Der Versand des Anschreibebogens an die Homologation ist Sache der Heimmannschaft. Dieser hat innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen.

Artikel 27 - Verschiedenes

- 26.1 Nach der Erstellung des Spielplanentwurfes, vor dem Versand, findet eine Bereinigungs- und Koordinationssitzung zwischen dem Spielplanverantwortlichen, der Homologation und der Schiedsrichteraufgebotsstelle statt.
- 26.2 Bei Spielen in den Nationalen Ligen ist die vorgesehene Kopie des Matchblattes innert 48 Stunden an die Homologation einzusenden (Kontrolle der Stammspieler, Meldung an Medien und Schiedsrichter-Abrechnungen).

Kapitel 5 – Anhänge Wettspielreglement

Anhang 1 - Beitrags-, Gebühren- und Bussenkatalog

Artikel 1 – Beitrittsgebühr

- 1.1 Der Beitritt eines Vereins zum BVN ist kostenlos.

Artikel 2 - Gebühr für verspätete Anmeldung

- 2.1 Für verspätet angemeldete Mannschaften (nach Anmeldetermin), Mail Eingangsdatum ist massgebend, erhöht sich die Teilnahmegebühr um Fr. 50.--. Die Berücksichtigung kann nicht garantiert werden!

Artikel 3 – Hallengebühren

- 3.1 Für die vom BVN zur Verfügung gestellten Hallen (St. Jakobs-Halle) wird den Vereinen die bezahlte Gebühr anteilmässig in Rechnung gestellt. Über die Höhe der Gebühren werden die Vereine rechtzeitig orientiert.

Artikel 4 – Spielbetriebskosten

- 4.1 Grundsätzlich gelten die folgenden Kosten für den Meisterschaftsbetrieb bzw. den Eintritt. Diese Kosten können ändern durch kurzfristige Beschlüsse. In aller Regel werden aber die Kosten mindestens eine Saison im Voraus festgelegt, damit die Vereine die Budgets richtig erstellen können.
- 4.2 Nicht berücksichtigt sind zusätzliche Kosten wie Bussen für Forfaits, Schiedsrichter-Bussen (siehe Schiedsrichter-Reglement) die vom Verein getragen werden müssen.
- 4.3 Kosten pro angemeldete Mannschaft
- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Mannschaftsbeitrag | |
| | i in den oberen Ligen | Fr. 300.-- |
| | ii Junior/innen und Minis | Fr. 150.-- |
| | iii SWISS BASKETBALL-Ligen (Schiri durch BVN) | Fr. 150.-- |
| | iv verspätete Anmeldung für regionale Meisterschaft BVN | Fr.+ 50.-- |
| b) | Sekretariatsbeitrag (abhängig von der Anzahl teilnehmender Mannschaften pro Saison) | |
| | i Senioren | ca. Fr. 280.-- |
| | ii Junioren | ca. Fr. 168.-- |
| | iii Mini | ca. Fr. 56.-- |
- 4.4 Schiedsrichterkosten, siehe Artikel 6
- 4.5 Spielverschiebungsgebühr
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | grösser 8 Wochen vor aktuellem Spieldatum | Fr. 20.-- |
| b) | grösser 4 - 8 Wochen vor aktuellem Spieldatum | Fr. 50.-- |
| c) | Hallenwechsel, kleiner 4 Wochen vor aktuellem Spieldatum | Fr. 50.-- |
| d) | grösser 2 - 4 Wochen vor aktuellem Spieldatum | Fr. 100.-- |
| e) | grösser 1 - 2 Wochen vor aktuellem Spieldatum | Fr. 150.-- |

4.6	Hallengebühren (St. Jakob) pro Stunde (Stand 2011)	Fr. 16.--
4.7	Mitarbeitsentschädigung, siehe Artikel 8 - 13	
4.8	Klubbeitrag an SWISS BASKETBALL	Fr. 150.--
4.9	Pauschalentschädigung Trainer SWISS BASKETBALL	Fr. 250.--
4.10	Ausgleichskasse SWISS BASKETBALL	Fr. 100.--
4.11	Jahresabonnement Reglement SWISS BASKETBALL	Fr. 60.--
4.12	Eintrittsgebühr SWISS BASKETBALL (einmalig)	Fr. 120.--
4.13	Kaution SWISS BASKETBALL (separat bei Anmeldung)	Fr. 500.--

Artikel 5 – Bussen

5.1	An der DV des BVN nicht vertretene Vereine werden gebüsst mit	Fr. 50.--
5.2	keine Anwesenheit an Präsidentensitzung (ohne Abmeldung)	Fr. 50.--
5.3	Die Nichteinhaltung von Zahlungsfristen ziehen pro Mahnung eine Mahngebühr nach sich	Fr. 20.--
5.4	Beim 3. und 4. technischen Foul pro Saison, je Ab dem 5. technischen Foul pro Saison, plus + 1 Spielsperre	Fr. 30.-- Fr. 50.--
5.5	Junioren-, Juniorinnen- und Mini-Mannschaften, die nicht von einem anerkannten Coach/Trainer begleitet werden:	
	a) 1. Vergehen	Fr. 30.--
	b) Weitere Vergehen pro Mannschaft Erhöhung (max. 9) jeweils um	Fr. 10.--
5.6	Forfaitniederlage	
	a) 1. Vergehen	Fr. 50.--
	b) Bei weiteren Forfaitniederlagen einer Mannschaft in der gleichen Saison wird der Betrag jeweils erhöht um	Fr. 50.--
5.7	Eine Forfaitniederlage wegen Nichterscheinens	Fr. 150.--
	a) wiederholtes Nichterscheinen erhöht die Busse um	Fr. 50.--
5.8	An der Spielplansitzung des BVN nicht vertretene Vereine	Fr. 200.--
5.9	- Kopf des Anschreibebogens unvollständig oder fehlerhaft pauschal	Fr. 30.--
	- fehlende oder unvollständige Lizenz (Spieler/Trainer/Coach oder z.B. z. B. fehlendes Photo) pauschal	Fr. 30.--
	- Verspäteter Versand des Anschreibebogens (ab 7 Tage nach Spieldatum)	Fr. 30.--
5.10	Zeitanzeige und Resultatanzeige fehlt bei Junior/innen Spielen	Fr. 30.--
5.11	Keine Meldung der Stammspieler bis zum festgesetzten Termin	Fr. 50.--
5.12	Rücktritt eines Kontingent-Schiedsrichters nach der Spielplansitzung für die Meisterschaft	Fr. 350.-- + Team gestrichen
5.13	fehlender Mini-Schiedsrichter	Fr. 30.--
5.14	Mannschaftsrückzüge während der Saison und nach der Spielplansitzung	
	a) Senioren	Fr. 350.--
	b) Junior/innen und Minis	Fr. 250.--

Artikel 6 - Schiedsrichter-Entschädigung

- 6.1 Die Schiedsrichter-Entschädigung (BVN-Meisterschaft) beträgt:
- a) Nationale Ligen und Cupspiele: Ansätze gemäss den Direktiven der nationalen Schiedsrichter-Kommission (CFA)
 - b) 1. Liga Regional und U20 Herren Inter : Fr. 50.--
 - c) Restliche Ligen: Fr. 45.--
 - d) Kandidaten A: Fr. 40.--
 - e) Kandidaten B: Fr. 30.--
- 6.2 Es wird eine einfache Reiseentschädigung von 60 Rappen pro Kilometer gewährt (Distanz vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort entlang des Reiseweges mit den öffentlichen Verkehrsmitteln).
- 6.3 Die Schiedsrichterkosten (exklusiv Forfait) werden auf alle Vereine in einer Liga gleichmässig verteilt. Bei Forfait wird der volle Spielansatz für die verursachende Mannschaft fällig.

Artikel 7 - Sanktionen im Allgemeinen

- 7.1 Bei Verstoss gegen die Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse des BVN können gegen Vereine, einzelne Mannschaften, Funktionsträger von Vereinen und Spieler nebst Bussen folgende Sanktionen ausgesprochen werden:
- a) Verweis
 - b) Sperrung für die Ausübung eines Amtes für bestimmte Zeit oder für immer,
 - c) Sperrung für die Teilnahme an einem oder mehreren Wettspielen oder auf Zeit oder für immer
 - d) Ausschluss aus dem BVN
- 7.2 Die Überwachung von ausgesprochenen Sanktionen sowie die Bezahlung von verhängten Bussen ist in jedem Fall Sache des entsprechenden Vereins.

Anhang 2 - Reglement Mitarbeiterentschädigung

Artikel 1 – Ziel

- 1.1 Das Ziel dieser Entschädigung ist eine Förderung der Mitarbeit aus den Vereinen in Vorstand und Kommissionen des BVN. Mit diesem Reglement wird versucht, diesen Zwang auf finanzielle Art auszuüben und gleichzeitig den finanzschwachen Vereinen eine Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Finanzlage zu ermöglichen.

Artikel 2 - Zweck

- 2.1 Ausgleich der ungleichen Mitarbeit der Vereine in Vorstand und Kommissionen des BVN.

Artikel 3 – Grundlage

- 3.1 Als Basis wird die Anzahl lizenzierter Spieler am 31.12. jeden Jahres gemäss Homologation im Vergleich zu den planmässigen Vorstands- und Kommissionsstellen zum gleichen Zeitpunkt angewendet. Die Abrechnung erfolgt jährlich per auf Ende Saison.

Artikel 4 – Schlüssel

- 4.1 Anzahl Vorstands- bzw. Kommissions-Planstellen multipliziert mit dem festen Betrag ergibt das Verteilkapital.
- 4.2 Das Verteilkapital dividiert durch die Anzahl der lizenzierten Aktiven - mit Ausnahme der Mini, JuniorenInnen C und B - ergibt die Belastung pro Lizenzierten, welche an die Vereine verrechnet wird.
- 4.3 Für jedes gestellte Vorstands- bzw. Kommissions-Mitglied gemäss Ziffer 7 erhält der Verein den festen Betrag gutgeschrieben.
- 4.4 Das gesamte Verteilkapital wird wieder ausgeschüttet, sofern alle Planstellen besetzt sind.

Artikel 5 - Fester Betrag

- 5.1 Der feste Betrag ist Fr. 300.-- pro Vorstands- bzw. Kommissions-Planstelle.

Artikel 6 – Planstellen

Die Planstellen sind wie folgt definiert:

Vorstand	Präsident	
	Vizepräsident	2
	Jugend-Kommission	
	Mini-Kommission	
	Trainer-Kommission	
	Schiedsrichterkommission	4
Geschäftsstelle	Spielkommission	
	Spielverschiebungen	
	Homologation	
	Sekretariat	1
	Kassier	
	Webmaster	2
Disziplinarkommission		1
Rekurskommission		1
Stand der Planstellen per 01.07.2013		11